

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 96/07 B

L 4 KR 58/06 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 224/05 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse AKS,
Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden, Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die beklagte Betriebskrankenkasse bewilligte der bei ihr versicherten Klägerin auf einen Ende 2004 gestellten Antrag eine In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryotransfer mit einer Kostenbeteiligung von 50 vH und wies den auf volle Kostenübernahme gerichteten Widerspruch der Klägerin zurück (Bescheid vom 12.1.2005, Widerspruchsbescheid vom 4.8.2005). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25.10.2005) und das Landessozialgericht (LSG) die zuletzt auf Zahlung von 1.979,57 Euro gerichtete Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, soweit die Klägerin 402,18 Euro Kostenerstattung für Kryokonservierung begehrte, sei der Anspruch schon deshalb unbegründet, weil die "Kryokonservierung außerhalb des ersetzten Zeugungsaktes" liege. Eine Zahlungspflicht der Beklagten bestehe auch nicht "für die beim Ehemann der Klägerin in Rechnung gestellten Kosten von 26,81 Euro und 10,22 Euro". Soweit Anästhesisten, Apotheke und behandelnde Frauenärzte der Klägerin 50 vH der Kosten als Eigenanteil in Rechnung gestellt haben, bestehe ebenfalls kein Kostenerstattungsanspruch. Gemäß § 27a SGB V in seiner seit 1.1.2004 geltenden Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) vom 14.11.2003 (BGBl I 2190) habe die Krankenkasse nur noch 50 vH der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten der künstlichen Befruchtung zu übernehmen. Hiergegen bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 21.6.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das LSG-Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG

SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Hieran fehlt es.

- 5 Die umfangreich begründete Beschwerde behauptet im Wesentlichen, die Begrenzung der Kostenübernahme nach § 27a SGB V auf 50 vH der Kosten künstlicher Befruchtung stelle ein ungerechtfertigtes und unzumutbares Sonderopfer von Ehepartnern und Familien zur Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dar. § 27a SGB V verstoße gegen das Diskriminierungsverbot aus Art 3 Abs 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip, die Rechte aus Art 2 Abs 1 iVm Art 2 Abs 2 GG und Art 20 Abs 1 iVm Art 1 GG, gegen das Recht auf Familiengründung Verheirateter aus Art 6 Abs 1 GG sowie gegen das Recht auf Nachkommenschaft gemäß Art 2 Abs 1 GG iVm Art 1 Abs 1 GG im Lichte des Art 6 Abs 1 GG. - Zwar kann auch die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 17). Jedoch sind die Begründungsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der Rechtsprechung des BSG (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; zuletzt BSG, Beschluss vom 4. April 2006 - B 12 RA 16/05 B - mwN) jedenfalls nicht dadurch geringer, dass ein Verstoß gegen Verfassungsrecht gerügt wird. Auch insoweit gilt, dass eine Rechtsfrage nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig ist, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Auch in diesem Fall muss in der Beschwerdebegründung dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Daran fehlt es.
- 6 Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 19.9.2007 - B 1 KR 6/07 R - entschieden, dass die Begrenzung der Übernahme der Kosten künstlicher Befruchtung auf 50 vH der Gesamtkosten nach § 27a SGB V in der Fassung des GMG nicht gegen das GG verstößt. In diesem Urteil hat sich der erkennende Senat im Wesentlichen mit denjenigen Argumenten auseinandergesetzt, die Gegenstand der vorliegenden Beschwerdebegründung sind. Den Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist das Urteil vom 19.9.2007 bekannt, jedoch setzen sie sich mit diesem Urteil nicht auseinander, sondern beschränken sich auf den Hinweis, das Urteil vom 19.9.2007 sei "noch nicht rechtskräftig", weil die Klägerin (gemeint ist offenbar die Klägerin zu 1. des Verfahrens B 1 KR 6/07 R, die auch von den Prozessbevollmächtigten des vorliegenden Verfahrens vertreten wurde), plane, Verfassungsbeschwerde einzulegen.
- 7 Divergenzen oder Verfahrensfehler werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht dargetan.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)